



Weihnachtszeit im Betrieb - wo die Steuer lauert

Nathalie Pappelbaum

Ob Weihnachtsgeld, Präsente oder die klassische Weihnachtsfeier: Viele Arbeitgeber möchten sich zum Jahresende erkenntlich zeigen. Doch was gut gemeint ist, kann aus steuerlicher Sicht schnell zur Kostenfalle werden – für Unternehmen ebenso wie für Beschäftigte.

Weihnachtsgeld: Keine Steuerfreiheit für festliche Zuwendungen

Weihnachtsgeld zählt steuerlich als sonstiger Bezug gemäß §19 EStG und ist somit in vollem Umfang lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Es handelt sich dabei um eine einmalige Sonderzahlung, die zusätzlich zum regelmäßigen Arbeitsentgelt geleistet wird. Da das Weihnachtsgeld das steuerpflichtige Jahreseinkommen erhöht, kann es aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu einem überproportionalen Steuerabzug kommen. Für die Berechnung wird die sogenannte Differenzmethode angewendet: Der Arbeitgeber ermittelt die Lohnsteuer auf das reguläre Jahreseinkommen ohne und mit Weihnachtsgeld; die Differenz ergibt die Steuerbelastung für die Sonderzahlung. Auch Sozialversicherungsbeiträge sind zu entrichten, sofern die Beitragsbemessungsgrenzen noch nicht erreicht wurden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Weihnachtsgeld besteht grundsätzlich nicht – es sei denn, er ergibt sich aus Tarifvertrag, Arbeitsvertrag oder betrieblicher Übung. Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass das Weihnachtsgeld in der Lohnabrechnung korrekt als sonstiger Bezug

ausgewiesen und fristgerecht versteuert sowie verarbeitet wird.

Fallbeispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer in Steuerklasse I mit einem monatlichen Bruttogehalt von 3.500#Euro erhält im Dezember ein zusätzliches Weihnachtsgeld in Höhe von 2.000#Euro. Ohne Sonderzahlung beträgt sein Jahresbruttogehalt 42.000#Euro, mit dem Weihnachtsgeld erhöht es sich auf 44.000#Euro. Da das Weihnachtsgeld steuerlich als „sonstiger Bezug“ gilt, wird es nicht wie das reguläre Monatsgehalt, sondern nach der sogenannten Differenzmethode besteuert: Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer zunächst auf das Jahreseinkommen ohne Weihnachtsgeld und anschließend auf das Einkommen inklusive Weihnachtsgeld. Die Differenz ergibt die auf das Weihnachtsgeld entfallende Steuerlast.

In diesem Fall ergibt sich auf die 2.000#Euro Weihnachtsgeld eine Steuer- und Abgabenbelastung von rund 42#%. Abgezogen werden Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer sowie die Arbeitnehmeranteile zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Netto verbleiben dem Arbeitnehmer damit etwa 1.150#Euro vom

ursprünglich ausgezahlten Weihnachtsgeld – also knapp 58%. Das Beispiel verdeutlicht, wie stark sich Steuern und Sozialabgaben auf eine Sonderzahlung auswirken können, insbesondere durch den progressiven Einkommensteuertarif und die Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Weihnachtsfeier: 110-Euro-Grenze entscheidet über Steuerfreiheit

Auch bei der traditionellen Weihnachtsfeier sind klare Grenzen gesetzt: Pro teilnehmender Person dürfen die Gesamtkosten 110 Euro brutto nicht übersteigen, damit die Veranstaltung lohnsteuerfrei bleibt. Die Regelung umfasst alle anfallenden Ausgaben – von Buffet und Getränken über Unterhaltungsprogramm bis hin zu kleinen Geschenken. Wird der Freibetrag überschritten, ist der übersteigende Anteil als geldwerter Vorteil zu versteuern – entweder durch die Beschäftigten selbst oder mittels Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber.

Zudem sind nur zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr steuerlich begünstigt. Eine dritte – etwa ein zusätzliches Sommerfest – müsste voll versteuert werden, selbst wenn sie günstiger ausfällt.

Mitarbeitergeschenke: Auf die Art und den Anlass kommt es an

Weihnachtsgeschenke an Mitarbeitende sind ein weiteres sensibles Feld. Wichtig: Weihnachten gilt nicht als persönlicher Anlass – damit entfällt der sonst mögliche steuerfreie Rahmen von 60 Euro für persönliche Geschenke. Alternativ können steuerfreie Sachbezüge bis zu 50 Euro monatlich genutzt werden – sofern die Zuwendung die Voraussetzungen erfüllt (z.#B. kein Bargeld, kein Gutschein mit Auszahlungsoption).

Werden Geschenke im Rahmen einer Weihnachtsfeier übergeben, zählen sie zur 110-Euro-Grenze dazu – und können diese gegebenenfalls überschreiten.

Zwischen Geste und Gesetz

Der Jahresausklang bietet viele Möglichkeiten zur Wertschätzung von Mitarbeitenden. Doch steuerlich gilt: Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Arbeitgeber sollten Aufwendungen genau prüfen, transparent dokumentieren und im Zweifel steuerlich beraten lassen. Für Beschäftigte ist es sinnvoll, die Wirkung von Sonderzahlungen auf Lohnsteuer

und Sozialabgaben im Blick zu behalten – insbesondere bei schwankendem Jahreseinkommen.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4946977/Weihnachtszeit-im-Betrieb---wo-die-Steuer-lauert/>